

## Widmung Parkplatz

Fachamt: Fachbereich Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste Bearbeitung: Cornelia Preußer	Datum 10.06.2025	
Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Mönkebude (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 21.08.2025	Ö / N Ö

### Sachverhalt

Die Gemeinde Mönkebude hat neben dem Strandpark einen Parkplatz errichtet. Um den Rechtsstatus einer öffentlichen Straßenfläche zu erlangen, bedarf es der Widmung gemäß § 7 StrWG M-V. Diese wird durch den Träger der Straßenbaulast verfügt und öffentlich bekannt gemacht. Da es sich bei der Verkehrsanlage um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Ziff. 4 StrWG M-V handelt, ist die Gemeinde Mönkebude Träger der Straßenbaulast und ihr obliegt die Entscheidung über die Widmung für den öffentlichen Verkehr. Neben der strassenrechtlichen Widmung soll eine strassenverkehrsrechtliche Anordnung, Vz 314 Parken mit Zusatzzeichen 1010-58 Personenkraftwagen und 1040-30 zeitliche Beschränkung von 7 – 22 Uhr, bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises V-G beantragt werden.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung Mönkebude beschließt, die Verkehrsanlage in der Gemarkung Mönkebude, Flur 1, Flurstücke 161/11 tlw., 161/12, 161/13, 162/19 tlw., 436/9, 848/3 und 484/4 als Gemeindestraße i. S .d. § 3 Ziff. 4 StrWG M-V, d. h. sonstige öffentliche Straße, für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um eine öffentliche Straßenfläche mit besonderer Zweckbestimmung „öffentlicher Parkplatz“. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

### Anlage/n

Keine

### Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		X			
			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

<b>Abstimmungsergebnis</b>			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

---

Bürgermeister/in

Siegel

---

stellv. Bürgermeister/in